



**Gemeinde Affing**

**Kläranlage:**

Auerweg 16, 86444 Anwalting/Affing

Telefon : 08207/721

Mägele Handy: 0172/8997749

Hirschmann Handy: 0172/8997750

Fax: 08207/2175

E-Mail : [klaeranlage@affing.de](mailto:klaeranlage@affing.de)

Home : <http://www.affing.de>

Klärwärter: Mägele Ulrich, Hirschmann Karl

## Antrag auf Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung

ANTRAGSTELLER

Affing, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Ortsteil, Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon , Fax, E-Mail

Ich (Wir) beantragen die Zulassung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage für das Grundstück, Fl.-Nr. \_\_\_\_\_,

Gemarkung \_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_

Für die Zulassung, den Anschluss und die Benutzung der gemeindlichen Entwässerungsanlage ist die Entwässerungssatzung vom 28. Dezember 2000 maßgebend.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich durch diesen Antrag insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen aus dieser Satzung zu beachten.

- Bevor der Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert werden dürfen, sind bei der Gemeinde, Abt. Abwasserbeseitigung folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - Anzahl, Art und Nennweite des Grundstücksanschlusses bzw. der Grundstücksentwässerungsanlage
  - Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000

- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist.
  - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
  - Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von Hausabwasser abweicht zugeführt werden soll, sind weitere ergänzende Antragsunterlagen erforderlich. Diese sind bei der Gemeinde Affing, Abt. Abwasserbeseitigung anzufordern
- Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch Zustimmung unberührt.
  - Die beantragten Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
  - Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
  - Die Zustimmung zur Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses und der Entwässerungsanlage wird davon abhängig gemacht, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

Mit der Durchführung der Arbeiten wird folgende Firma in Auftrag gegeben:

---

---

Unterschrift des Antragstellers

- 1) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht
- 2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes